

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND DIE NUTZUNG DES Q-PARK-PASSES

§ 1

Geltungsbereich, Anwendbares Recht

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge über die Überlassung und die Nutzung des Q-PARK-PASSES (nachfolgend „Q-PARK-PASS-Vertrag“) gelten für alle Vertragsabschlüsse über die Internetseite www.q-park.de. Der Q-PARK-PASS-Vertrag kommt zwischen der Q-Park Operations Germany GmbH & Co. KG und dem Kunden in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung zustande. Der Q-PARK-PASS kann in den Parkobjekten genutzt werden, die auf der Internetseite www.q-park.de als für den Q-PARK-PASS freigeschaltet genannt werden. Eine Erweiterung der Nutzbarkeit auf weitere von der Q-Park Operations GmbH & Co KG oder von der Q-Park Saarbrücken GmbH, Hafenstr. 26, 66111 Saarbrücken (beide Gesellschaften werden nachfolgend „Q-Park“ genannt) betriebene Parkobjekte bleibt vorbehalten. Durch die Nutzung des Q-PARK-PASS kommen nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen Stellplatz-Mietverträge zustande. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Stellplatz-Dauermietverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss evtl. Weiterverweisungsnormen.

§2

Zustandekommen eines Vertrages

1. Die folgenden Regelungen über den Vertragsabschluss gelten für alle Bestellungen eines Q-PARK-PASSES über die Internetseite www.q-park.de.
2. Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Q-PARK-PASS-Vertrag mit
Q-Park Operations Germany GmbH & Co. KG, Marktplatz 5 - 7, 41516 Grevenbroich
Amtsgericht Mönchengladbach HRA 7485
Persönlich haftender Gesellschafter: Q-Park Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer: Frank Meyer, Hans Linssen, Frank de Moor
(nachfolgend „Q-Park“ genannt)
zustande.
3. Die Bereitstellung des Online-Systems für Q-PARK-PASS-Verträge stellt kein rechtlich bindendes Vertragsangebot der Q-Park Operations Germany GmbH & Co. KG dar, sondern ist nur eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, ein Angebot zum Abschluss eines Q-PARK-PASS-Vertrages gemäß den nachfolgenden AGBs zu unterbreiten. Mit Betätigen des Buttons „Kostenpflichtig bestellen“ gibt der Kunde ein für ihn verbindliches Angebot auf Abschluss eines Q-PARK-PASS-Vertrages ab.

4. Der eigentliche Vertragsabschluss kommt nach folgender Maßgabe zustande:

a) Bestellvorgang

Der Kunde kann auf unserer Internetseite einen Q-PARK-PASS-Vertrag abschließen, indem er die hierfür erforderlichen Daten (z.B. Persönliche Daten, Adressdaten) in das Eingabefeld einträgt. Dieser Vorgang ist unverbindlich und stellt kein Vertragsangebot dar.

Danach muss der Kunde durch Setzen eines Häkchens die AGBs akzeptieren sowie die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung und der Datenschutzerklärung bestätigen. Hieran anschließend sind die für die Erteilung des Lastschriftmandats erforderliche IBAN und BIC des Bankkontos des Kunden anzugeben.

Am Ende des Bestellvorgangs klickt der Kunde auf den Button „Jetzt kostenlos bestellen“. Hierdurch gibt er ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Q-PARK-PASS-Vertrages ab.

Der Q-PARK-PASS kann auch im Zuge des Abschlusses eines Dauerparkervertrages auf unserer Homepage bestellt werden, indem im Rahmen des Bestellvorgangs als zusätzlicher Service das „Q-PARK-PASS-Add-on“ angeklickt wird.

Unmittelbar nach dem Absenden seines Angebotes erhält der Kunde von uns per automatisch generierter E-Mail eine Bestätigung über den Eingang seines Angebotes. Diese E-Mail stellt noch nicht die Annahme des Angebotes des Kunden auf Abschluss eines Q-PARK-PASS-Vertrages dar.

b) Berichtigung von Eingabefehlern

Sie können vor dem verbindlichen Absenden des Vertragsangebotes durch Betätigen der in dem von Ihnen verwendeten Internet-Browser enthaltenen „Zurück“-Taste nach Kontrolle Ihrer Angaben wieder zu der Internetseite gelangen, auf der Ihre Kundenangaben erfasst werden und Eingabefehler berichtigen bzw. durch Schließen des Internetbrowsers den Bestellvorgang abbrechen.

c) Vertragsschluss

Nach abschließender Prüfung des Angebotes des Kunden erhält er spätestens zwei Wochen nach Eingang seines Angebotes mit separater E-Mail die Bestätigung über den Abschluss des Q-PARK-PASS-Vertrages sowie eine Zusammenfassung der Einzelheiten des Vertrages oder die Ablehnung seines Antrages. Unverzüglich danach übersenden wir ihm den Q-PARK-PASS, mit der er die für die Nutzung des Q-PARK-PASS freigeschalteten Parkobjekte nutzen kann.

Der Vertragstext wird von uns gespeichert. Zusätzlich senden wir dem Kunden die Vertragsdaten und unsere AGB per E-Mail zu. Die Auftragsdaten des Kunden sind aus Sicherheitsgründen nicht mehr über das Internet zugänglich.

5. Der Vertragstext wird von uns gespeichert. Zusätzlich senden wir Ihnen die Vertragsdaten und die AGB per E-Mail zu. Ihre Auftragsdaten sind aus Sicherheitsgründen nicht mehr über das Internet zugänglich.

§ 3

Überlassung und Nutzung des Q-PARK-PASSES

1. Q-Park stellt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses kostenlos einen Q-PARK-PASS. Es besteht keine Verpflichtung des Kunden zur Nutzung des Q-PARK-PASSES in einem bestimmten Umfang. Der Kunde hat an Q-Park bei Verlust des Q-PARK-PASSES EUR 15,00 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer als Schadenspauschale zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Q-Park ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Entsprechendes gilt bei Beschädigung, es sei denn, diese ist nicht vom Kunden zu vertreten. Der dem Kunden zur Verfügung gestellte Q-PARK-PASS bleibt für die Dauer des Vertragsverhältnisses Eigentum von Q-Park und ist nach Beendigung des Q-PARK-PASS-Vertrages innerhalb von 10 Tagen an Q-Park zurückzugeben.

2. Der Q-PARK-PASS ist grundsätzlich mit einem Anfangsguthaben von 6,00 EUR versehen, sofern zum Zeitpunkt der Bestellung eines Q-PARK-PASS nicht auf unserer Webseite ein anderes Anfangsguthaben ausdrücklich ausgewiesen wird. Dieses Anfangsguthaben gilt ausschließlich für Neukunden, d. h. für Kunden, die bei uns in der Vergangenheit noch keinen Q-PARK-PASS-Vertrag abgeschlossen hatten. Jede natürliche Person erhält das Anfangsguthaben ein einziges Mal. Pro Haushalt oder Firma wird auch bei Bestellung mehrerer Q-PARK-PASS-Verträge maximal zweimal das Anfangsguthaben gewährt.

Anfangsguthaben sind maximal innerhalb von 6 Monaten nach Abgabe des Angebotes des Kunden auf Abschluss eines Q-PARK-PASS-Vertrages gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums sowie bei Kündigung des Q-PARK-PASS-Vertrages vor diesem Zeitraum durch den Kunden oder durch Q-Park, gleich aus welchem Grunde, verfällt ein noch vorhandenes Anfangsguthaben. Eine Erstattung, Auszahlung, Verrechnung o. ä. eines nicht verbrauchten Anfangsguthabens ist ausgeschlossen.

3. Der jeweilige unter den Q-PARK-PASS-Vertrag fallende Mietvertrag kommt dadurch zustande, dass der Q-PARK-PASS bei der Einfahrt in das Parkobjekt vor einen an der Einfahrtsschranke befindlichen Kartenleser gehalten wird. Es ist dann auch bei der Ausfahrt aus dem Parkobjekt vor den an der Ausfahrtsschranke befindlichen Kartenleser zu halten; hierdurch endet der Mietvertrag. Die Entrichtung von Parkgebühren an der Kasse des Parkobjekts entfällt in diesem Fall. Sofern entgegen dieser Bestimmung bei der Einfahrt ein Kurzparkticket gezogen wird, scheidet die – auch nachträgliche - Abrechnung auf der Grundlage des Q-PARK-PASS-Vertrages aus; die Parkgebühren sind dann an der Kasse des Parkobjekts zu entrichten. Der Mietvertrag über den Stellplatz kommt bei der Nutzung von in der Landeshauptstadt Saarbrücken gelegenen Parkobjekten mit der Q-Park Saarbrücken GmbH zustande, bei der Nutzung der übrigen Parkobjekte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit der Q-Park Operations Germany GmbH & Co. KG.

Sofern der Q-PARK-PASS an der Einfahrtsschranke eines Parkobjektes von dem Parkmanagementsystem nicht erkannt wird, so ist der Kunde verpflichtet, mit dem Servicecenter von Q-Park über den an der Einfahrtsschranke befindlichen Rufknopf Kontakt aufzunehmen, um die Nutzung des Q-PARK-PASS zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, so scheidet die – auch nachträgliche - Abrechnung über den Q-PARK-PASS aus.

§ 4

Allgemeine Bedingungen für die Stellplatznutzung

1. Stellplatzüberlassung

Die Vermietung des Stellplatzes erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen. Der Stellplatz wird im Rahmen der vorhandenen freien Kapazitäten als Kurzparker-Stellplatz zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Auch in diesem Fall ist der Vermieter nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Der Vermieter kann dem Mieter jederzeit einen anderen vergleichbaren Stellplatz zuweisen.

2. Nutzung des Stellplatzes, Entfernung bzw. Umsetzung des Fahrzeuges

- a) Der Stellplatz darf ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen (PKW) genutzt werden, die haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen versehen und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Die Nutzung des Parkobjekts mit demontablen, an dem PKW angebrachten Vorrichtungen wie Dachboxen sowie transportierten Fahrrädern/E-Bikes und ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Das Abstellen des Fahrzeugs ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Stellplätzen zulässig. Der Q-PARK-PASS ist nicht übertragbar und darf ausschließlich durch unseren Kunden verwandt werden. Abweichend hiervon ist eine juristische Person oder Personenvereinigung berechtigt, den Q-PARK-PASS einer natürlichen Person als Nutzungsberechtigtem zu überlassen; diese ist zur Überlassung des des Zugangsmittels an einen Dritten nicht berechtigt und durch den Mieter zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 2 a) zu verpflichten. Das Rauchen ist innerhalb der Parkobjekte untersagt. Fußgängern ist es nicht gestattet, das Parkhaus über die Ein-und/oder Ausfahrtsspur zu betreten oder zu verlassen. Bei der Nutzung des Parkobjektes hat der Kunde die Allgemeinen Einstellbedingungen, die in den Parkobjekten befindlichen Verkehrszeichen sowie alle sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten. Die Anweisungen des Personals von Q-Park sind zu befolgen. Die Allgemeinen Einstellbedingungen sind an der Einfahrt ausgehängt und damit Bestandteil des Mietvertrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- b) Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug bei dringender Gefahr innerhalb des Parkobjektes umzusetzen oder aus dem Parkobjekt zu entfernen.

3. Fälligkeit und Einzug des Mietzinses, Einschränkung der Aufrechnung

- a) Der Mietzins richtet sich nach den an dem jeweils genutzten Parkobjekt zum Zeitpunkt der Einfahrt ausgeschilderten Kurzparkertarifen ohne Berücksichtigung eventueller Sonder- und Pauschaltarife oder Rabatte, insbesondere händlerbezogener Rabattierungen. Der kumulierte, während eines Monats angefallene Mietzins wird grundsätzlich jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats per Basislastschriftverfahren von dem bei Abschluss des Q-PARK-PASS-Vertrages angegebenen Konto des Kunden abgebucht. Die Abrechnung geringfügig abweichender Perioden ist zulässig. Q-Park ist darüber hinaus berechtigt, Teilbeträge mehrfach innerhalb eines Monats abzurechnen und abzubuchen, insbesondere dann, wenn die abzurechnende Miete jeweils mindestens 100,00 EUR erreicht. Die Abrechnung und die Abbuchung von Parkvorgängen in Parkobjekten, die in der Landeshauptstadt Saarbrücken belegen sind, erfolgt durch die Q-Park Saarbrücken GmbH, im Übrigen durch die Q-Park Operations Germany GmbH & Co KG.

- b) Der Kunde kann gegenüber dem Mietzins nur mit unstreitigen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen derartiger Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist Q-Park in Textform mitzuteilen.

4. Ausschluss einer Bewachung oder Verwahrung, Winterdienst

Die Einstellung des PKWs erfolgt auf Gefahr des Kunden bzw. Einstellers. Q-Park übernimmt keinerlei Obhutspflicht für den eingestellten PKW, insbesondere keine Bewachung oder Verwahrung. Dies gilt auch dann, wenn das Parkobjekt mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet ist. Außerhalb der Öffnungszeiten des Parkobjektes erfolgt kein Winterdienst. Das Betreten des Parkobjektes erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

5. Haftung von Q-Park, Streitbeilegungsverfahren

- a) Die Haftung von Q-Park für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.
- b) Die Haftung von Q-Park ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Q-Park, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Q-Park beruhen, oder wenn sich die Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bezieht, d.h. auf solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde daher vertrauen darf.
- c) Sofern Q-Park fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
- d) Q-Park haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht wurden.
- e) Die verschuldensunabhängige Haftung von Q-Park für anfängliche Mängel der Mietsache wird ausgeschlossen.
- f) Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- g) Der Kunde ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjektes anzuzeigen. Q-Park haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Kunden oder sonstige Dritte verursacht wurden. Q-Park nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- h) Der Vermieter nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

6. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verursachten Schäden, die Q-Park oder Dritten zugefügt wurden, nach den

gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch für von ihm schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkobjektes.

7. Dauer des Vertrages

Der Q-PARK-PASS-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform und ist bei Versand per E-Mail an die E-Mail-Adresse servicecenter@q-park.de zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei an. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Kündigung aus wichtigem Grund, Sperrung des Q-PARK-PASSES

- a) Q-Park ist im Falle eines Zahlungsverzugs nach erfolgloser Mahnung zur fristlosen Kündigung des Q-PARK-PASS-Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- b) Weiterhin kann Q-Park den Q-PARK-PASS-Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Insbesondere ist Q-Park zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde Q-PARK-PASS vertragswidrig verwendet oder wenn er gegen gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften verstößt bzw. die Pflichten gemäß einem abgeschlossenen Mietvertrag oder der Allgemeinen Einstellbedingungen verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt.
- c) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- d) Der Vermieter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 10 Tagen und vorangegangener Mahnung den Q-PARK-PASS bis zur vollständigen Zahlung der rückständigen Beträge zu sperren. Er ist zur Geltendmachung angemessener Mahngebühren berechtigt. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Bankrücklastschrift ist der Kunde zur Erstattung etwaiger Bankgebühren verpflichtet.

9. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, den Q-PARK-PASS mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und zu verwenden, um ein Abhandenkommen und eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen. Insbesondere darf er nicht in einem unbewachten Fahrzeug oder in unbewachten Räumen verwahrt werden. Der Kunde ist weiter verpflichtet, eine unberechtigte Verwendung und das Abhandenkommen des Q-PARK-PASSES, insbesondere den Verlust, Diebstahl oder Besitz eines Unberechtigten, unverzüglich über die folgenden Kontaktdaten an Q-Park zu melden, damit er gesperrt werden kann: servicecenter@q-park.de oder Telefon 02181/8190290; dies gilt auch bei einem entsprechenden Verdacht. Jeder Diebstahl oder Missbrauch ist unverzüglich bei der Polizei zu melden; der Kunde ist verpflichtet, Q-Park eine Kopie der Anzeige zu übermitteln.

10. Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht des Vermieters

Q-Park stehen wegen seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Kunden, insbesondere dem eingestellten PKW, zu.

11. Abgabe von Willenserklärungen des Mieters

Sämtliche in Textform abzugebenden Willenserklärungen und Mitteilungen des Kunden sind unter Angabe der Kundennummer ausschließlich an die folgenden Kontaktdaten von Q-Park zu richten: servicecenter@q-park.de oder 02181/2990 406. Das Parkhauspersonal ist zur Annahme von Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen oder Verlustmeldungen, sowie von Zahlungen nicht berechtigt.

12. Änderungen des Vertrages

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, die auch nicht mündlich ausgeschlossen werden kann.

13. Erreichbarkeit/Verfügbarkeit der Rechnungen

Die monatlichen Rechnungen werden an die in der Bestellung oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den Mieter in Textform mitgeteilte alternative E-Mail-Adresse versandt. Sie können auch über das Internet auf der Homepage www.q-park.de im Bereich „Mein Q-Park Konto“ eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Die notwendigen Zugangsdaten werden dem Kunden unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrages auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet. Auf in Textform übermittelten Wunsch wird die Rechnung auch auf dem Postweg an den Kunden geschickt. Die Aufwandsentschädigung beläuft sich dabei auf EUR 3,00 pro versandte Rechnung.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. unvollständigen Bestimmung dieser AGBs gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien ursprünglich wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

15. Gerichtsstand

Sofern der Mieter Kaufmann ist, so wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters (Grevenbroich) vereinbart, es sei denn, es gilt ein anderer zwingender gesetzlicher Gerichtsstand.

16. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Mietvertrages erforderlichen Daten werden durch uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und vertraulich behandelt. Nähere Informationen erhält unsere Datenschutzerklärung.

17. Änderung der AGBs

Die Zustimmung des Kunden zu einer Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als erteilt, wenn Q-Park dem Kunden die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den

Kunden darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht in Textform widersprochen hat.

§4

Anbieterkennzeichnung

Q-Park Operations Germany GmbH & Co. KG, Marktplatz 5 – 7, 41516 Grevenbroich

Telefon: +49 (0) 2181/8190 290, Telefax: +49 (0) 2181/2990 406

E-mail: info@q-park.de; Website: www.q-park.de

Rechtsform: GmbH & Co. KG; Sitz: Grevenbroich

Registergericht: Amtsgericht Mönchengladbach

Registernummer: HRA 7485; USt.-ID-Nr.: DE119420499

Stand 27.04.2021